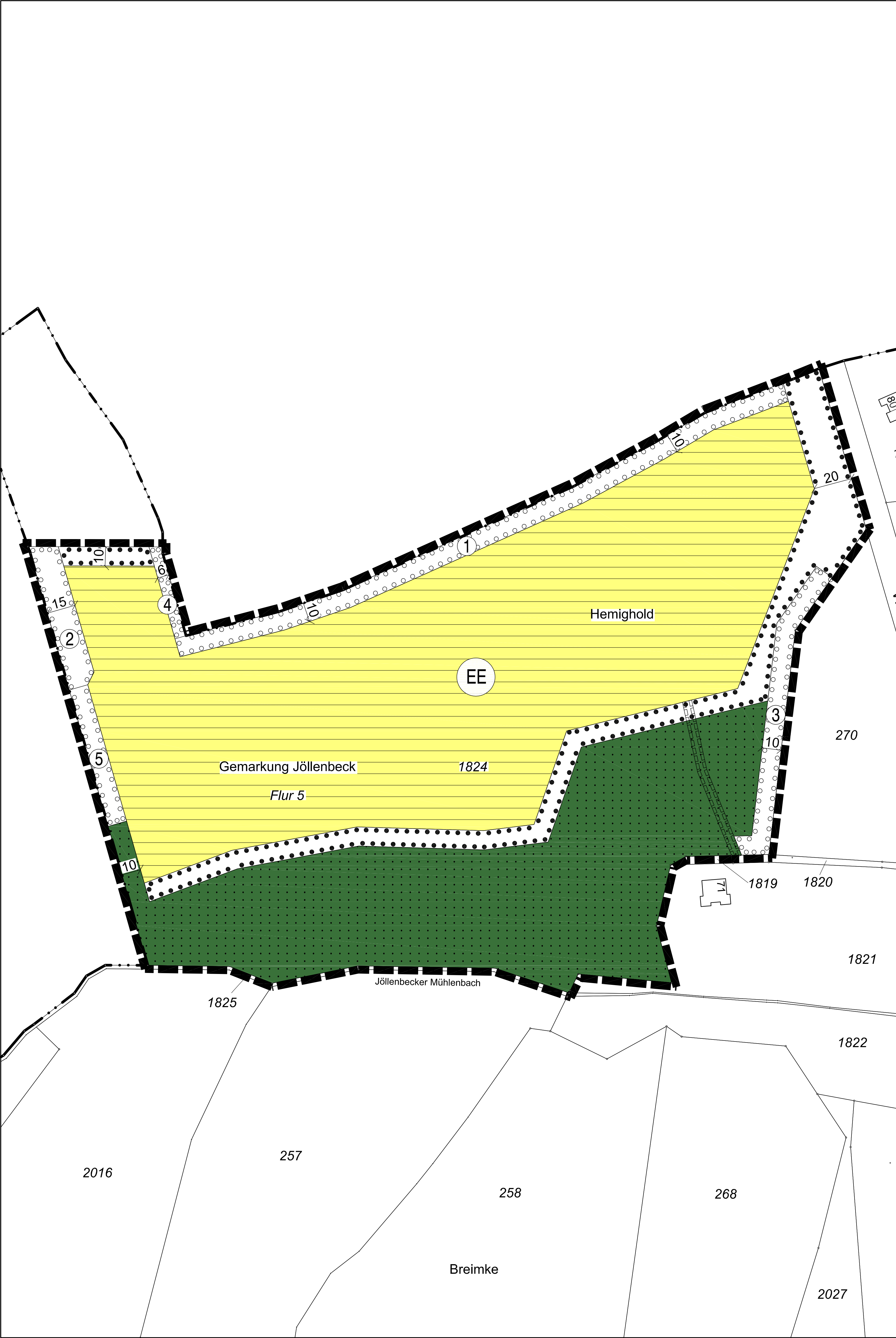




PLANZEICHENERKLÄRUNG

Angabe der Rechtsgrundlagen	
Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);	
die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 486);	
das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)	
§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729);	
die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685).	
Anmerkung	
Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.	
Zu widerhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.	
Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise	
0	Abgrenzungen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BauGB
1	Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken gemäß § 9 (1) 12 BauGB
	Zweckbestimmung: Photovoltaikanlagen
2	Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB
4 m	Höhe baulicher Anlagen gemäß §§ 16 und 18 BauNVO
	max. 4 m über Oberkante gewachsener Boden
3	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 (1) 21 BauGB
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen zugunsten des Anlagenbetreibers
4	Grünflächen, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie deren Gestaltung sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) 15, 25a und 25b BauGB
	Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25b BauGB
	Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25a BauGB
	Zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffes in das Landschaftsbild ist es erforderlich, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage überall dort, wo noch keine oder keine ausreichend dichte Gehölzflächen vorhanden ist, durch eine breite, naturnahe, freiwachsende Hecke in die freie Landschaft eingebunden wird.
Fläche 1	
	Festsetzung eines 10 m breiten Streifens für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB.
	Auf der 10 m breiten Fläche ist eine 5-reihige, freiwachsende, naturnahe Hecke aus mehreren heimischen, standortgerechten Straucharten, untergeordnet Baumarten 2. Ordnung anzupflanzen. Die Gehölze sind in einem Pflanzabstand von 1 m in der Reihe und 1 m zwischen den Reihen zu pflanzen.
	Mit der äußeren, nördlichen Pflanzreihe ist ein Abstand von 4 m zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche einzuhalten.
	Mit der äußeren, südlichen Pflanzreihe ist ein Pflanzabstand von mindestens 2 m zur Grenze der festgesetzten Pflanzfläche bzw. der Fläche für Photovoltaikanlagen einzuhalten.
	Folgende Gehölze sind zu verwenden:
Sträucher:	Corylus avellana (Hasel), Cornus sanguinea (Hartriegel), Prunus spinosa (Schlehe), Crataegus monogyna (Weißdorn), Rosa canina (Hundsrose), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) und / oder Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
Bäume:	Sorbus aucuparia (Eberesche), Malus sylvestris (Wildapfel), Pyrus communis (Wildbirne) und / oder Prunus avium (Wildkirsche)

Die Sträucher sind als verpflanzte Sträucher mit 3 bis 4 Trieben, Höhe 60 cm – 100 cm hoch zu verwenden. Es sind immer 5 bis 7 Sträucher einer Art als Gruppe zusammen zu pflanzen. Die Bäume sind als Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 100 cm – 200 cm zu verwenden und in Gruppen von 1 bis 3 Bäumen zu pflanzen. Zwischen den Baumgruppen sollte ein Pflanzabstand von 15 m – 30 m eingehalten werden.	
Fläche 2	Festsetzung eines 15 m breiten Streifens für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB. Auf der 15 m breiten Fläche ist eine 8-reihige, freiwachsende, naturnahe Hecke aus mehreren heimischen, standortgerechten Straucharten anzupflanzen. Die Gehölze sind in einem Pflanzabstand von 1 m in der Reihe und 1 m zwischen den Reihen zu pflanzen. Mit den äußeren Pflanzreihen ist jeweils ein Abstand von 4 m zur Grenze der festgesetzten Pflanzfläche einzuhalten.
	Folgende Gehölze sind zu verwenden: Sträucher: Cornus sanguinea (Hartriegel), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) und / oder Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
	Die Sträucher sind als verpflanzte Sträucher mit 3 bis 4 Trieben, Höhe 60 cm – 100 cm hoch zu verwenden. Es sind immer 5 bis 7 Sträucher einer Art als Gruppe zusammen zu pflanzen.
Fläche 3	Auf der Ostseite der Deponie sind die vorhandenen Gehölzflächen so zu ergänzen, dass auch hier eine dichte, breite, Sicht abweisende Eingrünung entsteht. Hinsichtlich Pflanzenarten, Pflanzgröße gelten die Ausführungen unter Ziffer 2 dementsprechend. Die festgesetzte Pflanzfläche ist flächendeckend als Gehölzfläche herzustellen und zu entwickeln.
Fläche 4	Festsetzung eines 6 m breiten Streifens für das Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB. Auf der 6 m breiten Fläche ist eine 2-reihige, freiwachsende, naturnahe Hecke aus mehreren heimischen, standortgerechten Straucharten anzupflanzen. Die Gehölze sind in einem Pflanzabstand von 1 m in der Reihe und 1 m zwischen den Reihen zu pflanzen. Mit den äußeren Pflanzreihen ist jeweils ein Abstand von 2,5 m zur Grenze der festgesetzten Pflanzfläche einzuhalten.
	Folgende Gehölze sind zu verwenden: Sträucher: Cornus sanguinea (Hartriegel), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) und / oder Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
	Die Sträucher sind als verpflanzte Sträucher mit 3 bis 4 Trieben, Höhe 60 cm – 100 cm hoch zu verwenden. Es sind immer 5 bis 7 Sträucher einer Art als Gruppe zusammen zu pflanzen.
Fläche 5	Festsetzung eines 10 m breiten Streifens für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB. Auf der 10 m breiten Fläche ist eine 5-reihige, freiwachsende, naturnahe Hecke aus mehreren heimischen, standortgerechten Straucharten, untergeordnet Baumarten 2. Ordnung anzupflanzen. Die Gehölze sind in einem Pflanzabstand von 1 m in der Reihe und 1 m zwischen den Reihen zu pflanzen. Mit der äußeren Pflanzreihe nach Osten, zur Photovoltaikfläche hin, ist ein Abstand von 4 m zur Grenze der festgesetzten Pflanzfläche einzuhalten. Zur westlich angrenzenden Waldfläche ist ein Abstand von 2 m einzuhalten.
	Folgende Gehölze sind zu verwenden: Sträucher: Cornus sanguinea (Hartriegel), Prunus spinosa (Schlehe), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) und / oder Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
	Die Sträucher sind als verpflanzte Sträucher mit 3 bis 4 Trieben, Höhe 60 cm – 100 cm hoch zu verwenden. Es sind immer 5 bis 7 Sträucher einer Art als Gruppe zusammen zu pflanzen.
5	Flächen für Landwirtschaft und Wald gemäß § 9 (1) 18a und 18b BauGB
	Flächen für Wald gemäß § 9 (1) 18b BauGB
6	Sonstige Hinweise
	Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbeseitigung nach § 51a LWG
	Für die Entwässerung der Bodendeponie wurde mit Datum vom 08.09.2006 eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Jöllenbecker Mühlenbach erteilt (neues Az.: 360-41-E-IGL-02-0004). Nach Abschluss der Rekultivierung wird das Niederschlagswasser über eine Geländemulde am südlichen Rand des Verfüllbereichs gesammelt und zurückgehalten, anschließend wird es über Absetzbecken in den Mühlenbach eingeleitet.
	Die Deponie wurde nach dem Betrieb mit unbelastetem Bodenaushub verfüllt, so dass es sich bei dem Untergrund um eine unbefestigte Fläche handelt.
	Für die Aufstellung großflächiger Solarzellen ist zu prüfen, ob das Niederschlagswasser weiterhin schadlos über das Grabensystem abfließen kann. Sofern Änderungen der Einleitung (Menge, Einleitungsstelle, Absetzbecken) vorgesehen sind, ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
	Ausführungsplanung
	Bei der Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sollen die „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ gemäß der Vereinbarung zwischen der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft und dem Naturschutzbundes NABU sowie die Ergebnisse und Empfehlungen des Enderberichtes „Naturschutzrechtliche Bewertung von Freilandphotovoltaikanlagen“, F+E-Vorhaben des Bundesamtes für Naturschutz zugrunde gelegt werden.
	Dementsprechend ist zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturlands folgendes bei der Planung zu beachten:
	1. Grundsätzlich sollte der Eingriff in die Vegetation durch eine Flächen sparende Bauweise so gering wie möglich gehalten werden. Der Versiegelungsgrad sollte maximal 5% betragen.
	2. Der Anteil der die Horizontale überdeckende Modulfäche darf 50% der Gesamtfläche der Anlage nicht überschreiten. Durch Freihaltung von ausreichend großen Lücken zwischen den Modulen ist ein ausreichender Streulichteinfall zu gewährleisten. Gleichzeitig können die Lücken für einen dezentralen Wasserablauf genutzt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Stand der Kartengrundlage: Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der z. Zt. gültigen Fassung.	
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	
Bielefeld, Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister Amt für Geoinformation und Kataster I. A.	
Dieser(r) Bebauungsplan / Bebauungsplanänderung ist am _____ vom _____ Stadteentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld als Entwurf beschlossen worden.	
Bielefeld, Vorstandender _____	
Schriftführerin _____	
Dieser Entwurf hat einschließlich des Textes und der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.	
Die Offenlegung wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht. Ausfertigung und Bekanntmachungsanordnung vom _____ sind dem Textteil beigelegt.	
Bielefeld, Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister Bauamt I. A.	
Dieser Plan ist gem. § 10 / §§ 10.12, 13, 13a BauGB und § 7 (1) der Gemeindeordnung NRW vom Rat der Stadt am _____ als Satzung beschlossen worden.	
Bielefeld, Oberbürgermeister _____	
Schriftführerin _____	
Dieser Bebauungsplan wird gem. § 10 (3) BauGB mit dem Text und der Begründung ab- zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Beschluss des Bebauungsplanes und der Ort der Bereithaltung sind am _____ öffentlich bekannt gemacht worden. Ausfertigung und Bekanntmachungsanordnung vom _____ sind dem Textteil beigelegt.	
Bielefeld, Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister Bauamt I. A.	

Sonstige Darstellungen	
	vorhandenes, eingemessenes Gebäude mit Hausnummer
	Überdachung oder Balkon
	Nebenanlage, Garage
	vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
	Flurgrenze und Flurnummer
	Bemassung (Meter)

BEBAUUNGSPLAN NR. II/J 35
"SOLARPARK DEPONIE NUNNENSIEK"

NUTZUNGSPLAN M. 1:1000

VERFAHRENSSTAND:	DATUM:
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	02.05.12
FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS BETEILIGUNG	04.06.-22.06.12
ENTWURFSBESCHLUSS	04.09.12
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	28.09.-29.10.12
SATZUNGSBESCHLUSS	
RECHTSVERBINDLICHKEIT	

PLANVERFASSER:
BAUAMT BIELEFELD
TEAM PM 600.4

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES:
NUTZUNGSPLAN
ZEICHENERKLÄRUNG U. HINWEISE
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

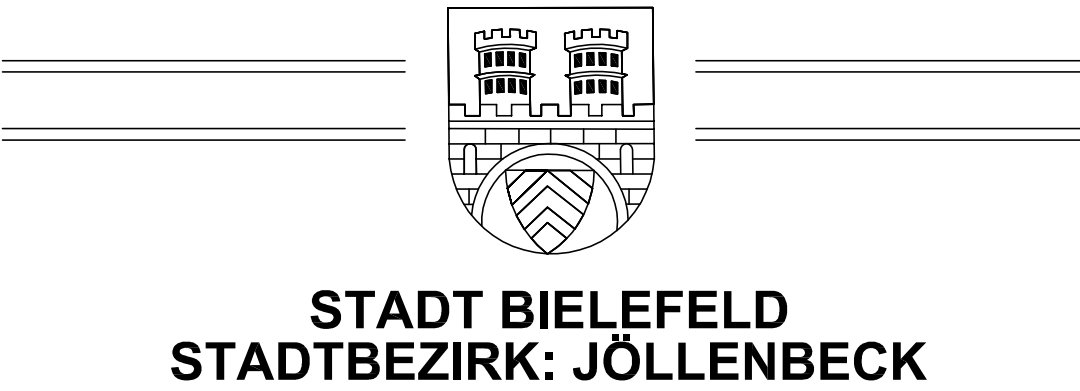
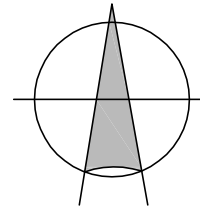
DEM BEBAUUNGSPLAN BEIGEFÜGT SIND:
- BEGRÜNDUNG

PLANGEBIET: WESTLICH DER WESTERENGERSTRASSE,
SÜDLICH DER GEMEINGEGRENZE ZU SPENGE

GEMARKUNG/ FLUR:
KARTENGUNDLAGE: JÖLLENBECK, FLUR 5
APRIL 2012

MAßSTAB: 1:1000

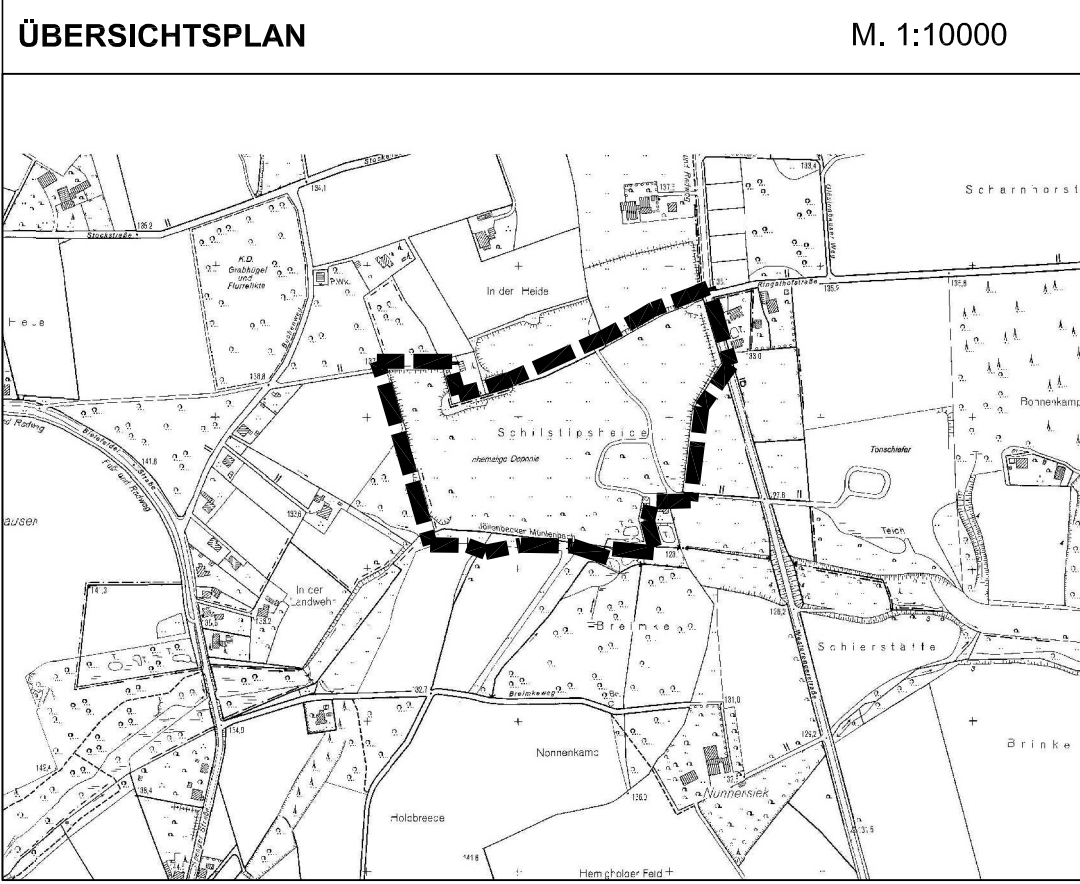
0 10 20 30 40 50 m



STADT BIELEFELD
STADTBEZIRK: JÖLLENBECK

BEBAUUNGSPLAN NR. II/J 35
"SOLARPARK DEPONIE NUNNENSIEK"

SATZUNG MAI 2013



NUTZUNGSPLAN M 1:1000